



Wichtige Information

Um eine Orientierungshilfe bei der Regelung der formalen Seite des Kindertagespflegeverhältnisses zu bieten, stellt der Tageselternverein einen Mustervertrag zur Verfügung.

Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen Ihnen als Eltern und Ihnen als Kindertagespflegeperson abgeschlossen wird. Aus Ihren privatrechtlichen Vereinbarungen leiten sich keinerlei Ansprüche gegenüber dem Landratsamt, Abteilung Jugend, ab.

Die hier behandelten Punkte bilden den organisatorischen Rahmen eines Kindertagespflegeverhältnisses.

Die Vertragsparteien wurden darauf hingewiesen, dass die Vergütung der Kindertagespflegeperson von der Feststellung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Festsetzung der laufenden Geldleistung durch das Landratsamt abhängig ist.

Zur Verwendung von Vertragsmustern

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet die Vertragsparteien jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Die Vertragsparteien können auch andere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Der Verein übernimmt für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

KINDERTAGESPFLEGEVERTRAG

Vereinbarung zwischen den

Eltern

Adresse

Telefon privat

dienstlich

Mobil

E-Mail

Sorgeberechtigt ist/sind:

beide Eltern

nur die Mutter

nur der Vater

sonstige

und der

Kindertagespflegeperson

Adresse

Telefon privat

Mobil

E-Mail

Die Kindertagespflegeperson übt grundsätzlich eine **selbstständige Tätigkeit** aus und ist nicht weisungsgebunden. Die Betreuung findet in der Wohnung der Kindertagespflegeperson statt.

Eine Kindertagespflegeperson benötigt nach **§ 43 SGB VIII** vom Landratsamt eine Erlaubnis, wenn sie während des Tages ein oder mehrere Kinder mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und länger als 3 Monate in ihrem eigenen Haushalt betreut.

Die Kindertagespflegeperson hat eine Pflegeerlaubnis

Die Kindertagespflegeperson benötigt keine Pflegeerlaubnis

Die Kindertagespflegeperson hat eine Pflegeerlaubnis beantragt

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet den Tageselternverein über wichtige Ereignisse (z. B. Beendigung von Betreuungsverhältnissen, Aufnahme eines weiteren Tageskindes, familiäre Veränderungen etc.) zu unterrichten und die vorgeschriebene Qualifizierung bzw. die Fortbildungen im Rahmen von 20 Unterrichtseinheiten jährlich zu besuchen.

Die Vereinbarung der Kindertagespflegeperson zum Schutzauftrag der Jugendhilfe mit dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Jugend, liegt vor.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet alle 2 Jahre einen „Erste-Hilfe-Kurs bei Notfällen im Säuglings- und Kindesalter“ zu absolvieren.

Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Kindertagespflegeperson die Tageskinder zu den vereinbarten und bezahlten Betreuungszeiten persönlich betreut.

§ 1 Tageskind(er)

Für folgendes Kind/folgende Kinder übernimmt die oben bezeichnete Kindertagespflegeperson mit diesem Vertrag regelmäßig für einen Teil des Tages die Betreuung und Förderung:

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

§ 2 Familienmitglieder und Anzahl der betreuten Kinder

(1) In der Tagesfamilie leben folgende Familienmitglieder (Kinder, Partner, Großeltern etc.)

In den für die Kindertagespflege vorgesehenen Räumen (Wohnung, Garten etc.) werden folgende Tiere gehalten: _____

(2) Die Kindertagespflegeperson beabsichtigt insgesamt bis zu _____ Tageskinder gleichzeitig zu betreuen. Es können max. _____ Tageskinder gleichzeitig betreut werden.

(4) Die Kindertagespflegeperson informiert vor der Aufnahme eines weiteren Tageskindes die Eltern der bereits aufgenommenen Tageskinder und den Tageselternverein.

§ 3 Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses, Betreuungszeiten

(1) Antrag der Eltern auf öffentliche Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Die Eltern haben am _____ beim Landratsamt einen Antrag auf öffentlich geförderte Kindertagespflege gestellt.

(2) Antrag der Kindertagespflegeperson auf laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII

Die Kindertagespflegeperson stellt einen Antrag auf laufende Geldleistung. Dieser Antrag ist gemeinsam von der Kindertagespflegeperson, den Eltern und einer Mitarbeiterin des Tageselternvereins im Rahmen des Vertragsabschlusses auszufüllen und zu unterschreiben. Durch den Tageselternverein wird der Antrag ans Landratsamt weitergeleitet.

Die Eltern und die Kindertagespflegeperson einigen sich zu Beginn des Tagespflegeverhältnisses auf genaue tägliche Betreuungszeiten inkl. Übergabezeiten und Absprachen. Auf dieser Stundengrundlage berechnet sich der monatliche Kostenbeitrag der Eltern, der je nach Familienbruttoeinkommen monatlich in Form einer Pauschale an das Landratsamt zu bezahlen ist.

Die Eltern verpflichten sich, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten und Verzögerungen rechtzeitig der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

(3) Die Eingewöhnung beginnt/begann am _____

Für die Eingewöhnung müssen Eltern keinen Kostenbeitrag an das Landratsamt zahlen.

(4) Betreuungsbeginn laut Antrag auf laufende Geldleistung _____

Vertragsgrundlage ist immer der aktuelle Antrag auf laufende Geldleistung.

Mögliche Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich besprochen.

Bei einer öffentlichen Förderung durch das Landratsamt ist ein Antrag auf Änderung der Betreuungszeiten von den Eltern immer **im Voraus** schriftlich beim Landratsamt zu stellen und die hierfür erforderlichen Nachweise sind einzureichen.

Eine Änderung der Betreuungszeiten ist nur dann möglich, wenn sich der Betreuungsumfang wesentlich und dauerhaft ändert, das bedeutet konkret, wenn die Betreuungszeit **regelmäßig 10 % vom bisherigen Umfang abweicht**.

Anträge auf laufende Geldleistung sind immer über den Tageselternverein einzureichen.

(5) Besondere zeitliche Regelungen (Schichtarbeit, unregelmäßige Arbeitszeiten der Eltern, zusätzliche Betreuung während Ferienzeiten etc.):

(6) Dokumentation der Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten inkl. Übergabezeiten und Fehlzeiten werden von der Kindertagespflegeperson schriftlich dokumentiert. **Die Kindertagespflegeperson und die Eltern unterschreiben jeweils Ende des Monats** das Betreuungszeitenformular.

(7) Sondervereinbarungen

(8) Bereitstellung durch die Eltern

(z. B. Windeln, Pflegemittel, Wechselkleidung)

(9) Abholen des Kindes

Das Kind wird der Kindertagespflegeperson zu den vereinbarten Zeiten in deren Wohnung übergeben und dort abgeholt. Andere Regelungen sind in beiderseitigem Einvernehmen zu treffen.

Zur Abholung sind neben den Eltern folgende Personen berechtigt:

Vereinbarung, wenn Tageskinder nicht bei der Kindertagespflegepersonen abgeholt werden:

(10) Die Betreuungszeit erstreckt sich

nicht auf Feiertage auch auf Feiertage.

(11) Laufende Geldleistung

Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, alles Erforderliche (Anträge einreichen, Nachweise vorlegen etc.) zu tun, um einen Leistungsbescheid des Landratsamts zu gewährleisten.

Wird ein ablehnender Bescheid erteilt oder kommen die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht gegenüber dem Landratsamt nicht nach, verpflichten sich die Eltern, der Kindertagespflegeperson die geleisteten Betreuungsstunden mit _____ €/Stunde zu vergüten.

Die vereinbarte Kündigungsfrist bleibt bestehen.

Die Kindertagespflegeperson stellt den Eltern eine Rechnung.

Darüber hinaus wird folgendes vereinbart:

(12) Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum eines Kindertagespflegeverhältnisses wird vom Landratsamt immer **befristet**.

Die Eltern müssen **rechtzeitig vor Ablauf** einen neuen Antrag beim Landratsamt stellen.

Aufgrund geänderter Sachverhalte (z. B. Bedarfszeiten u. a.) können Anträge abgelehnt oder abweichend vom Antrag genehmigt werden. In diesen Fällen ist das Landratsamt nicht verpflichtet, bereits geleistete, aber nicht genehmigte, Stunden zu bezahlen.

Das Kostenrisiko tragen in diesem Fall die Eltern (vergl. § 3 Abs. 11).

§ 4 Ausfallzeiten

(1) Verhinderung der Kindertagespflegeperson

Im Falle einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung verständigt die Kindertagespflegeperson die Eltern so früh wie möglich, damit rechtzeitig eine Ersatzbetreuung organisiert werden kann.

Ist eine bezahlte Ersatzbetreuung notwendig, erfolgt keine doppelte Bezahlung. Die Zahlungen an die Kindertagespflegeperson werden für den Vertretungszeitraum eingestellt. Die Kindertagespflegeperson, die die Vertretung übernimmt, erhält die laufende Geldleistung.

Folgende Vertretungsregelung wird angedacht:

(2) Krankheit des Tageskindes

(1) Bei einer Erkrankung des Kindes geben die Eltern der Kindertagespflegeperson unverzüglich Nachricht.

Wenn die Unterbringung bei der Kindertagespflegeperson unmöglich ist (Ansteckung für andere Kinder, aufwändige Pflege), ist es Aufgabe der Eltern, für ihr Kind zu sorgen. 10 Tage unbezahlte Arbeitsfreistellung mit Lohnersatz durch Kinderkrankenpflegegeld (§ 45 und § 47 SGB V) pro Jahr stehen jedem berufstätigen Elternteil pro Kind zu; Alleinerziehenden stehen 20 Tage je Kind aber insgesamt max. 50 Tage pro Jahr zu. Diese Regelung gilt nur für die gesetzlich Krankenversicherten!

Privatversicherten steht weder die unbezahlte Arbeitsfreistellung (§ 45 SGB V) zu, noch bieten die privaten Krankenkassen in der Regel Leistungen analog dem Kinderkrankenpflegegeld.

Die Kindertagespflegeperson und die Eltern müssen sich darüber einig sein, in welchem gesundheitlichen Zustand das Kind noch sinnvoll in der Tagesfamilie betreut werden kann.

Eine Betreuung kann nicht stattfinden, bei

(2) Stellt die Kindertagespflegeperson während der Betreuungszeit fest, dass das Kind so krank und pflegebedürftig ist, dass es bei ihr nicht betreut werden kann (z. B. wegen Ansteckungsgefahr), teilt sie dies den Eltern unverzüglich mit. Die Eltern sind dann verpflichtet, das Kind abzuholen.

(3) Bei ansteckenden Erkrankungen eines Tageskindes (insbesondere bei meldepflichtigen Erkrankungen) informiert die Kindertagespflegeperson die Eltern der anderen Tageskinder.

(4) Für die Wiederezulassung zur Betreuung wird auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes für Kindertageseinrichtungen verwiesen.

§ 5 Betreuungsfreie Tage

Eltern und Kindertagespflegeperson stimmen ihren Urlaub bei Beginn des Tagespflegeverhältnisses und dann für jedes neue Kalenderjahr miteinander ab.

Wir vereinbaren

Das Landratsamt geht bei der pauschalen Bezahlung der Kindertagespflegeperson davon aus, dass **Urlaub, bzw. Ausfallzeiten wegen Krankheit** der Kindertagespflegeperson oder der eigenen Kinder **nicht mehr als 4 – 6 Wochen** pro Jahr betragen, das heißt bei einer 5-Tage-Woche max. 30 Tage, bei einer 4-Tage-Woche max. 24 Tage, bei einer 3-Tage-Woche max. 18 Tage usw.

Längere Ausfallzeiten von Seiten der Kindertagespflegeperson oder der Eltern/des Kindes müssen dem Tageselternverein und dem Landratsamt unverzüglich gemeldet werden.

Ist eine bezahlte Ersatzbetreuung notwendig, erfolgt keine doppelte Bezahlung. Die Zahlungen an die Kindertagespflegeperson werden für den Vertretungszeitraum eingestellt. Die Kindertagespflegeperson, die die Vertretung übernimmt, erhält die laufende Geldleistung.

§ 6 Zusammenarbeit und Auskunftspflicht

(1) Ein vertrauensvolles Verhältnis und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes sind die Basis für ein gutes Gelingen des Kindertagespflegeverhältnisses. Eltern und Kindertagespflegeperson tragen gemeinsam die Verantwortung für diese Aufgabe.

(2) Die Eltern sind bereit, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen (z. B. veränderte Schlafgewohnheiten, häusliche Veränderungen etc.).

(3) Die Kindertagespflegeperson unterrichtet die Eltern über alle während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten. Bei besonderen Vorkommnissen (wie einer Erkrankung oder einem Unfall des Kindes) sind die Eltern sofort zu benachrichtigen.

(4) Die Eltern und die Kindertagespflegeperson tauschen sich regelmäßig über das Kindertagespflegeverhältnis und die Entwicklung des Tageskindes aus.

Dazu wird folgendes vereinbart:

(5) Über Absprachen von Seiten der Eltern oder der Kindertagespflegeperson mit dem Landratsamt zu Fragen der Bezahlung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses etc. muss die jeweils andere Vertragspartei informiert werden.

(6) Bei einer ergänzenden Betreuung zu einer Kindertageseinrichtung oder zur Schule müssen alltags- und betreuungsrelevante Informationen mit Erzieher:innen/Lehrer:innen ausgetauscht werden, um eine gelingende Übergabe für das Kind zu gestalten. Die Einhaltung der Schweigepflicht (s. § 11) ist davon nicht berührt.

§ 7 Schutz des Kindes

Gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII, haben Kindertagespflegepersonen einen Schutzauftrag gegenüber den von ihnen betreuten Tageskindern. Bei entsprechenden Anzeichen müssen sie tätig werden. Sie dürfen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit und als Grundlage für Elterngespräche sowie Gespräche mit der Fachberatung des Tageselternvereins Beobachtungen aus dem Betreuungsalltag dokumentieren.

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, Beobachtungen und Informationen, die den Schutz des Kindes betreffen, mit der Fachberatung auszutauschen.

In § 1631 BGB Abs. 2 „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“ ist festgeschrieben, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.

Beide Seiten haben zum Wohle des Kindes auch hierfür Sorge zu tragen.

§ 8 Fotografieren

Die Kindertagespflegeperson darf vom Tageskind _____ während der Betreuungszeit Fotos machen.

Diese Fotos dürfen ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege verwendet werden (Portfolios, Fotoalben etc.).

Einer weiteren Veröffentlichung in z. B.

Konzeption	stimme ich nach Rücksprache zu	<input type="checkbox"/>	stimme ich nicht zu	<input type="checkbox"/>
Homepage	stimme ich nach Rücksprache zu	<input type="checkbox"/>	stimme ich nicht zu	<input type="checkbox"/>
Flyer	stimme ich nach Rücksprache zu	<input type="checkbox"/>	stimme ich nicht zu	<input type="checkbox"/>

Fotos dürfen mit dem **Smartphone** gemacht werden.

stimme ich zu	<input type="checkbox"/>	stimme ich nicht zu	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	---------------------	--------------------------

Fotos dürfen über das **Smartphone per Messenger-Dienste** (z. B. WhatsApp) an die Eltern des Tageskindes verschickt werden.

stimme ich zu stimme ich nicht zu

Gruppenfotos dürfen über das **Smartphone per Messenger-Dienste** (z. B. WhatsApp) an die Eltern der anderen Tageskinder verschickt werden.

stimme ich zu stimme ich nicht zu

Eltern und Kindertagespflegeperson verpflichten sich, keine Fotos von Tageskindern bzw. aus dem Kindertagespflegealltag in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Status bei WhatsApp) zu veröffentlichen. Sie verpflichten sich außerdem, Fotos nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Fotos werden nach Beendigung des Pflegeverhältnisses von der Kindertagespflegeperson gelöscht.

Besondere Vereinbarungen:

§ 9 **Medizinische Vorschriften und Gesundheit**

(1) Vorsorgeuntersuchungen etc.

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche gehören in den Verantwortungsbereich der Eltern. Die Kindertagespflegeperson soll, wenn dies für die Betreuung des Kindes bedeutend ist, von den Ergebnissen des Arztbesuches unterrichtet werden.

(2) Gesundheitsuntersuchung nach § 4 KiTaG

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden:

- Die nach § 4 KiTaG vorgeschriebene Gesundheitsuntersuchung für Kinder unter 3 Jahre fand bereits statt. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt dem Tageselternverein vor.
- Die Eltern verpflichten sich, die gesetzlich vorgeschriebene Gesundheitsuntersuchung nach § 4 KiTaG bis zum _____ zu veranlassen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird dem Tageselternverein nachgereicht.

(3) Bevollmächtigung

Die Eltern bevollmächtigen die Kindertagespflegeperson schriftlich im Notfall eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen (siehe Anlage Vollmacht). Die Kindertagespflegeperson benachrichtigt die abgebenden Eltern unverzüglich darüber.

(4) Bestehende Krankheiten

Das Tageskind hat folgende Krankheiten, Allergien usw., auf die im Alltag (z. B. bei der Ernährung und im Umgang mit dem Kind) Rücksicht zu nehmen ist:

(5) Impfungen/Impfpflicht Masernschutzgesetz

Am 1. März 2020 trat das Masernschutzgesetz in Kraft. Die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege gehört nun gemäß § 33 Nr. 2 IfSG zu den Gemeinschaftseinrichtungen, sodass die Regelungen zum Masernschutz auch im Bereich der Kindertagespflege zu beachten sind.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, dürfen in einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflege nur betreut werden, wenn sie bzw. deren Personensorgeberechtigte einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern erbringen.

Personen, die nach 1970 geboren sind, dürfen nur dann in einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflege tätig sein, wenn sie ebenfalls entsprechende Nachweise erbringen.

Ein Dokumentationsbogen liegt als extra Dokument bei und **muss** ausgefüllt werden!

Tetanus

Das Kind ist gegen Tetanus geimpft ja nein

Nachweis: Impfausweis

Weitere Informationen und Absprachen zu Impfungen:

(7) Information zur Medikamentengabe

Die Information des Tageselternvereins zur Medikamentengabe an Tageskinder ist den Eltern und der Kindertagespflegeperson bekannt.

Für den Fall, dass die Gabe von Medikamenten notwendig werden sollte, erteilen die Eltern/der Arzt auf dem dazugehörigen Formblatt (Homepage des Tageselternvereins) die ausdrückliche Erlaubnis.

(8) Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge

Entfernung von Zecken und anderen Fremdkörpern

Grundsätzlich stellt die Entfernung von Zecken oder anderen Fremdkörpern, wie z. B. Spreißel oder Dornen eine medizinische Maßnahme im weiteren Sinne und keine Maßnahme der Ersten Hilfe dar. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern.

Weitere Informationen über:

<http://bvnw.de/wp-content/uploads/2011/02/Info-Zecken-fu%CC%88r-KiTas.pdf>

Die Eltern des Kindes erteilen der Kindertagespflegeperson die Erlaubnis, Zecken, die sich am Kind festgesetzt haben, sofort zu entfernen. Eine Haftung der Kindertagespflegeperson für nicht fachgerecht oder vollständig entfernte Zecken wird ausgeschlossen, ebenso wie eine Haftung der Kindertagespflegeperson für den Fall, dass sich das Kind durch einen Zeckenbiss infiziert. Die Eltern sind über die ergriffenen Maßnahmen so bald als möglich zu informieren.

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, Zecken sachgemäß zu entfernen: ja nein

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, Fremdkörper wie Spreißel, Dornen oder Ähnliches sachgerecht zu entfernen: ja nein

Weitere Maßnahmen

(z.B. Benutzung von Pflastern, Wundcreme, Sonnencreme etc.)

§ 10 Versicherungen/Haftung

Zu versichern ist die **Haftung in Fällen einer Aufsichtspflichtverletzung** (Personen- und Sachschaden) während der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson.

Bei öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnissen besteht eine Haftpflichtversicherung über das Landratsamt. Diese ist aber gegenüber einer privaten Versicherung der Kindertagespflegeperson und/oder der Eltern grundsätzlich nachrangig leistungspflichtig.

Für Übergabe- und Gesprächszeiten bei der Kindertagespflegeperson wird vereinbart, dass **bei Anwesenheit der Eltern grundsätzlich diesen die Aufsichtspflicht für ihr Kind obliegt**. Eine private Haftpflichtversicherung empfehlen wir in jedem Fall auch den Eltern.

Die Kinder sind während der Betreuungszeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung ohne zusätzliche Kosten versichert.

§ 11 Schweigepflicht

Eltern und Kindertagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen, einschließlich aller Tageskinder und deren persönliche Lebensbereiche betreffend und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses.

Von der Schweigepflicht ausgenommen sind Angaben und Auskünfte gegenüber dem Tageselternverein über das Betreuungsverhältnis.

§ 12 Datenschutz

Die Kindertagespflegeperson erhebt, verarbeitet und speichert im Rahmen dieses Vertrags, bzw. im Verlauf des Pflegeverhältnisses personenbezogene Daten gemäß Art. 13 DSGVO. Diese Daten sind u. a. Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum des Kindes, Gesundheitsdaten, soweit für die Betreuung erforderlich und gegebenenfalls Fotos des Tageskindes (s. § 8).

Diese Daten werden, sofern es für die Betreuung notwendig ist, an das Landratsamt Landkreis Tübingen, bzw. den Tageselternverein Landkreis Tübingen weitergegeben. Darüber hinaus erfolgt durch die Kindertagespflegeperson keine Weitergabe an Dritte. Sämtliche Daten werden von der Kindertagespflegeperson gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Die Löschung der Daten erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen.

Die Eltern haben das Recht, die erteilte Einwilligung in die Datenverarbeitung für die Zukunft zu widerrufen. Sie haben das Recht, über alle gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten. Sie dürfen bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten

fordern. Bei Fragen bezüglich des Datenschutzes steht für die Kindertagespflegeperson und die Eltern die Datenschutzbeauftragte des Tageselternvereins zur Verfügung.

datenschutzbeauftragte@tageselternverein.de

Zusätzlich zu den oben genannten Regelungen bezüglich des Datenschutzes gelten für beide Vertragsparteien die Bestimmungen der Schweigepflicht (§ 11).

§ 13 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsvertrags zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson erfolgt **schriftlich**.

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von _____ Wochen vor dem letzten geplanten Betreuungstag des Kindes gekündigt werden. Der Verein empfiehlt eine Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen.

Kann die oben vereinbarte Kündigungsfrist von Seiten der Eltern nicht eingehalten werden, hat die Kindertagespflegeperson gegenüber den Eltern einen Anspruch in Höhe von _____ €/Stunde für die durchschnittlich vereinbarte Wochenbetreuungszeit für _____ (s. o.) Wochen. Es sei denn, die Kindertagespflegeperson kann den Platz gleich wieder ohne finanziellen Verlust belegen.

In Ausnahmefällen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann von beiden Vertragspartnern fristlos gekündigt werden. Die **fristlose Kündigung** kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des Kindertagespflegeverhältnisses unzumutbar machen.

Von der Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses muss das **Landratsamt unverzüglich schriftlich informiert werden**. Diese schriftliche Information gegenüber dem Landratsamt muss von den Eltern und der Kindertagespflegeperson unterschrieben werden.

Aus einer in diesem Vertrag vereinbarten Kündigungsfrist leitet sich von keiner Vertragspartei ein finanzieller Anspruch gegenüber dem Landratsamt ab.

Die finanzielle Förderung eines Kindertagespflegeverhältnisses durch das Landratsamt beginnt mit dem ersten tatsächlichen Betreuungstag und endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag. Bei geplantem Urlaub der Kindertagespflegeperson oder der Eltern **vor dem ersten Betreuungstag oder nach dem letzten Betreuungstag** wird vom Landratsamt **keine** Laufende Geldleistung bezahlt. Dem Landratsamt muss der tatsächlich letzte Betreuungstag mitgeteilt werden.

Die vereinbarte Kündigungsfrist gilt ab dem Datum der Unterschriften.

Weitere Absprachen:

§ 14 Zusätzliche Vereinbarungen

(z. B. Mitnahme im Auto/auf dem Fahrrad, Benutzung Planschbecken, Bobbycar, Laufrad etc.)

Bei älteren Kindern:

(z. B. Schwimmbadbesuche, selbstständige Fahrradfahrten des Kindes, Besuch von Freunden, Absprachen zu Hausaufgaben, Mediennutzung etc.)

§ 15 Gegenseitige Bevollmächtigung der Eltern

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Vornahme und Entgegennahme von Willenserklärungen im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrags. Insofern sind Erklärungen eines Elternteils auch für den anderen Elternteil verbindlich und eine Erklärung der Kindertagespflegeperson ist für beide Eltern rechtswirksam, wenn sie gegenüber einem Elternteil abgegeben wird.

Die Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungserklärungen der Kindertagespflegeperson, nicht aber für Kündigungen der Eltern und Aufhebungsverträge.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind schriftlich vorzunehmen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist von den Vertragsparteien einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

Alle in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen gelten ab dem Datum der Unterschriften.

Die Vertragsparteien

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort, Datum

Kindertagespflegeperson

Anlage

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

Name Personensorgeberechtigte/r _____

Adresse _____

als Personensorgeberechtigte/r des Kindes

Name _____

Geburtsdatum _____

die Kindertagespflegeperson

Name _____

Adresse _____

im Notfall eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Kinderärztin/Kinderarzt

Name _____

Adresse _____

Telefonnummer _____

Krankenkasse _____